© Nataja Master - KJA OÖ

LAND OBERÖSTERREICH

Gewalt an Kindern

Information
Hilfsangebote
Prävention

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

KiJA

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium,

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Redaktion:

Mag.ª Astrid Egger, Mag.ª Barbara Drexler, Mag.ª Alexandra Kloimstein, Manuela Göschl, BA

Grafik/Produktion: bayer / sub. communication design

Druck: Friedrich Druck & Medien, Linz

Stand: Juli 2020

Klimaneutral Druckprodukt ClimatePartner.com/11293-2009-1002

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bestelladresse:

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

E-Mail: kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at

YouTube

Vorwort

© Joachim Haslinger

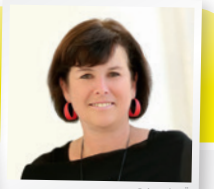

© Land OÖ

Gewalt verletzt Kinderseelen!

Gewalt ist meist unsichtbar, weil sie oft hinter verschlossenen Türen stattfindet und sie zieht sich quer durch alle Schichten unserer Gesellschaft. Dazu kommt zunehmend eine neue Form von Gewalt – Cyber-Mobbing. Immer mehr Kinder und Jugendliche, in unserer durch Social Media geprägten digitalen Welt, leiden darunter.

Daher ist es wichtig, dass wir wachsam sind und sich professionelle Einrichtungen der Betreuung und dem Schutz betroffener Kinder widmen. In der Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Kinder- und Jugendhilfe OÖ hat immer das Kindeswohl oberste Priorität. Damit dies gelingt, braucht es ein breites Netz an Menschen, die sich mit Sensibilität und Engagement für Kinder einsetzen und für sie da sind.

Anzeichen, dass ein Kind misshandelt wird, nehmen in den allermeisten Fällen Menschen im nahen sozialen Umfeld wahr. Diese Broschüre soll auffordern genau hinzusehen und sich einzumischen, wenn Gewalt bemerkt wird. Sie informiert Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und andere Interessierte über die Rechte der Kinder, über Unterstützungsangebote und Pflichten der Behörden sowie über mögliche rechtliche Schritte.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Kinder stark machen

© Land OÖ

Kindern die Chance zu geben, „stark“ zu werden, muss uns allen ein wichtiges Anliegen sein. Stärkende Botschaften, die Kindern in altersgemäßer Form immer wieder von klein auf von Eltern, im Kindergarten und in der Schule vermittelt werden, eignen sich hierfür besonders. Dadurch wird die Gefahr herabgesetzt, dass Kinder zu Opfern von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt werden. Kinder lernen außerdem, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und – wenn nötig – Hilfe zu holen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (KiJA) setzt sich in der Prävention bewusstseinsbildend für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenz vermittelt und sie dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen.
Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Gewalt an einem Kind vorliegt? Dann ist der Zeitpunkt gegeben, Hilfe und Unterstützung von professionellen Helferinnen und Helfern einzuholen. In den letzten Jahren haben sich, vor allem mit der gesetzlichen Einführung der Prozessbegleitung, wesentliche Verbesserungen im Opferschutz entwickelt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen, die für Betroffene da sind, erforderlich.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten.

Ihre

Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Inhalt

Wer sein Kind liebt ... Seite 04

Formen der Gewalt 05
Gewalt im Internet 08
Was tun bei Verdacht? 12
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess 14

Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und Gerichte 15
Mitteilungspflicht und Strafanzeige 17
Rechte des Opfers 21
Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot 24

Was Kinder sich wünschen 25
Kinderrechte sind Menschenrechte 26

Wer hilft weiter? 29
Literaturhinweise 34

„Wo Klugheit gilt, schafft Gewalt nichts.“

Herodot (490/480 – 424 v. Chr.)

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition, und obwohl sie schon seit 1989 gesetzlich verboten ist, vollzieht sich ein Einstellungswandel dazu in Österreich nur langsam.

Meinungen wie ...

- „... eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet ...“;
- „... die Kinder betteln drum ...“;
- „... die Kinder vergessen das eh schnell ...“;
- „... man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht über den Kopf wachsen ...“;
- „... was ich mit meinem Kind tu, ist allein meine Sache ...“;
- „... wer sein Kind liebt, züchtigt es ...“;

u.s.w.

...sind noch immer häufig zu hören.

Das gesetzlich verankerte „Züchtigungsverbot“ ist laut einer Umfrage der KiJA OÖ bisher nur etwa 70 % der Erwachsenen bekannt[1]:

§ 137 Abs. 2 ABGB:
„Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.“

[1] „30 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung“; SPECTRA Marktforschung im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, 2019

Körperliche Gewalt

Viele vermeintlich harmlosere Gewaltanwendungen wie Ohrfeigen und andere Schläge hinterlassen keine sichtbaren Spuren. Andererseits werden oft auch deutliche Hinweise wie Blutungen, Schürfungen, Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden, Ausriss von Haarbüscheln, Bissverletzungen u. a. m. von niemandem aus dem Umfeld des Kindes wahrgenommen und als Anzeichen für Misshandlungen erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass alle diese Anzeichen Hinweise sind, aber keine Beweise.

Seelische Gewalt

Von Außenstehenden ist diese noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung. Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen Erwachsener, die dem Kind Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl wertlos zu sein vermitteln. Seelische Gewalt ist in unserer Gesellschaft die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Dazu ein paar Beispiele:

- „... du bist zu blöd für alles ...“
- „... wenn ich das gewusst hätte, hätte ich keine Kinder gewollt ...“
- „... wenn du nicht brav bist, kommt der böse Mann ...“
- „... entweder du tust das jetzt sofort oder es gibt Schläge ...“
- „... du bist ein Trottel, eine Hure, behindert ...“
- „... mit dir muss man sich überall schämen ...“
- „... wenn du zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr ...“
- „... wenn du nicht sofort aufräumst, hast du eine Woche Hausarrest ...“
- „... schaut euch an, wie blöd die dreinschaut ...“
- „... sein Vater ist Alkoholiker. Ich will nicht, dass er dein Freund ist ...“

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt:

- mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung
- mangelnde Aufsicht, häufiges Alleinlassen, kein Schutz vor Gefahren
- mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme einer Familie wie Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse.

Hinweise zur Früherkennung:

- mangelnde Körperpflege
- verschmutzte Kleidung
- Unterernährung
- Entwicklungsrückstände
- Ausreißen von zu Hause
- auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber usw.

Aber auch in höheren sozialen Schichten kann es zu einer speziellen Form der Vernachlässigung kommen. Diese äußert sich in Zeitmangel und fehlendem Beziehungsangebot für die Kinder, die sich alleingelassen fühlen und dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Die Folge können z. B. Essstörungen, Suchtverhalten oder Beziehungsstörungen sein.

Sexuelle Gewalt

Es ist nicht möglich, das tatsächliche Ausmaß von sexuellem Missbrauch verlässlich abgesichert anzugeben. Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck – das Schweigegebot –, der auf Opfern lastet und bei so vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt. Die vom*von der Täter*in geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Das Nicht-darüber-reden-Können (und das Nicht-Dürfen) ist vor allem bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ein zentrales Merkmal. Sexueller Missbrauch kann sich über Jahre erstrecken und in Einzelfällen bis ins Erwachsenenalter andauern.

Als gesicherte Daten gelten:

- Mädchen sind häufiger Opfer sexueller Gewalt als Buben.
- Die meisten Kinder sind zu Beginn des Missbrauchs zwischen 6 und 12 Jahre alt; an zweiter Stelle folgt die Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen, an dritter Stelle die der über 14-Jährigen.
- In Österreich wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 1.160 Sexualdelikte an unter 14-jährigen Opfern zur Anzeige gebracht.[2] Die Zahl der Anzeigen wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) ist dabei besonders stark angestiegen (von 2018 auf 2019 um 43,5 Prozent).[3]

Nähere Informationen in der Broschüre „Sexuelle Gewalt an Kindern“ *(Bestellhinweis siehe Seite 36)*.

[2] Quelle: Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018; Tabelle: Altersstruktur der Opfer nach Abschnitten
[3] Quelle: Bundesministerium für Inneres, Broschüre Polizeiliche Kriminalstatistik 2019

Gewalt hat viele Formen und tritt überall auf – auch im Internet. Internet und Handy sind zentrale Bestandteile der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie nutzen das Internet, um zu kommunizieren und sich zu präsentieren, für Onlinespiele, aber auch für die Schule und Informationssuche.

Die Nutzung der neuen Medien bringt sowohl viele Chancen als auch neue Risiken mit sich, wie z. B. Cyber-Mobbing und Grooming.

Cyber-Mobbing

Unter Cyber-Mobbing versteht man das Beschimpfen, Beleidigen oder Bedrohen einer anderen Person mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie dem Handy oder im Internet. Dazu gehört auch das Verbreiten von Gerüchten, das Veröffentlichen von gefälschten oder peinlichen (meist mit dem Handy aufgenommenen) Fotos oder Filmen. Im Internet werden vor allem Foto- und Videoplattformen (wie Instagram, TikTok oder YouTube) und Soziale Netzwerke (wie Facebook oder WhatsApp) für diese Übergriffe missbraucht.

Von Mobbing spricht man dann, wenn diese negativen, schädigenden und beschämenden Handlungen ganz gezielt und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg aufrechterhalten werden.

Cyber-Mobbing tritt häufig in Verbindung mit Ausgrenzung im „realen Leben“ auf und folgt auch den gleichen Mechanismen. Durch die Besonderheit des Cyberspace bekommt es aber eine neue Qualität:

- Cyber-Mobbing findet rund um die Uhr statt – auch nach Schulschluss sind die Opfer den Attacken ausgesetzt. Täter*in und Opfer müssen einander nicht real sehen!
- Cyber-Mobbing erreicht ein großes Publikum – dadurch haben Opfer immer weniger geschützte Bereiche. Auch ein Schulwechsel kann unter Umständen nicht mehr helfen, wenn die Gerüchte an der neuen Schule ebenfalls verbreitet werden!
- Cyber-Mobber*innen agieren (scheinbar) anonym – dadurch sinkt die Hemmschwelle! In der Regel kennen einander aber Opfer und Täter*in!

Cyber-Mobbing steht in Österreich als eigenes Delikt unter Strafe (§ 107c StGB – Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems). Damit können Beleidigungen und Verleumdungen im Internet, übers Handy oder auf Facebook, die über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden, strafrechtlich verfolgt werden.

Opfer von Cyber-Mobbing leiden sehr – oft auch ein Leben lang. (Cyber-)Mobbing ist keine Kleinigkeit und kein dummer Streich! Wichtig ist, dass betroffene Kinder und Jugendliche nicht alleingelassen werden.

Wichtige Tipps und Sofortmaßnahmen:

- Ruhig bleiben
- Diejenigen sperren, die einen belästigen
- Nicht antworten
- Beweise sichern
- Privatsphäre schützen
- Darüber reden – HILFE holen

Grooming

Von Grooming spricht man, wenn sich (meistens männliche) Erwachsene im Internet das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen erschleichen – mit dem Ziel der sexuellen Belästigung bzw. des Missbrauchs. Dabei geben sich die Erwachsenen häufig auch als Gleichaltrige aus. Zunehmend machen Täter*innen aus ihrem Alter jedoch kein Hehl und versuchen sich den Mädchen und auch den Burschen durch einschmeichelnde Kommentare zu nähern. In der Folge fordern sie meistens Nacktfotos und verschicken dazu auch selbst Bilder und Kommentare mit erotischem Inhalt. Die Bilder der Opfer werden – quasi als ein Nebenprodukt – auch in einschlägigen Kinderpornografie-Foren weiterverwertet. Fühlen sich die betroffenen Mädchen oder Burschen irgendwann verunsichert und möchten sie den Kontakt wieder lösen, versuchen die Täter*innen ihre Opfer z. B. mit Drohungen einzuschüchtern, damit sie niemandem von den Vorkommnissen erzählen, oder erpressen sie mit den bereits erhaltenen Fotos und Postings („Du wolltest das ja auch, du hast ja mitgemacht“).

Grooming ist als eigenes Delikt strafbar (§ 208a StGB – Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen).

Wenn Kinder oder Jugendliche in die Fänge eines*einer Groomer*in geraten sind, brauchen sie Unterstützung von Erwachsenen. Es ist daher wichtig, dass Kinder eine Vertrauensperson haben, an die sie sich in dieser Situation wenden können. Eltern sollten mit ihren Kinder auch regelmäßig über ihre Internetaktivitäten sprechen.

Tipps für erste Schritte:

- Kontakt abbrechen
- Blockieren und melden
- Beweise sichern
- Ein neues Konto anlegen
- Anzeige überlegen

Sexting

„Sexting“ setzt sich aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) zusammen. Darunter wird das Verschicken von eigenen Nacktaufnahmen über das Internet und Handy verstanden.

Grundsätzlich gilt das Verbreiten und Veröffentlichen erotischer Fotos Minderjähriger als Kinderpornografie und ist daher strafbar (§ 207a StGB – Pornographische Darstellungen Minderjähriger). Das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren ist aber straffrei! Das bedeutet z. B., dass ein 16-jähriges Mädchen seinem 17-jährigen Freund ein Nacktfoto von sich schicken darf.
Weder das Versenden noch der Besitz des Fotos ist in diesem Fall für die beiden strafbar. Damit hat der Gesetzgeber darauf reagiert, dass es unter Jugendlichen vielfach üblich ist, erotische Bilder oder Videos innerhalb einer Partnerschaft oder zum Flirten zu verschicken. Es ist aber verboten, diese Fotos anderen zu zeigen oder an Dritte weiterzuleiten!

Wenn diese erotischen, sehr intimen Aufnahmen in die falschen Hände geraten oder öffentlich im Internet landen, kann es für die Abgebildeten sehr unangenehme Folgen haben. Sind solche Bilder einmal in Umlauf gebracht worden, besteht so gut wie keine Möglichkeit mehr, ihre Verbreitung zu stoppen!

© vectorfusionart - Fotolia.com

Manchmal werden intime Aufnahmen aus Rache an Außenstehende weitergeleitet oder zur Erpressung verwendet, wenn Beziehungen oder Freundschaften in die Brüche gehen. In diesen Fällen kann auch der Straftatbestand von Cyber-Mobbing erfüllt sein.

ACHTUNG: Auch wenn Fotos in Sozialen Netzwerken z. B. nur für „Freund*innen“ freigegeben sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese an anderen Stellen im Internet auftauchen.

Deshalb gilt besonders beim Sexting: Nur Fotos verschicken, die man auch öffentlich posten würde!

Nähere Informationen zum Thema „Gewalt & Internet“: www.saferinternet.at

Was tun bei Verdacht

Ist ein Kind in akuter Gefahr, die von anderen Helfer*innen nicht abgewendet werden kann, ist die Polizei (evtl. Notruf) zu verständigen.

In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen bzw. sich Rat bei einer Beratungsstelle zu holen *(Adressen siehe Seite 29).*

Es ist wichtig, dass Nachbar*innen, Verwandte, Lehrpersonen, Freund*innen usw. den Mut haben sich einzumischen, wenn ein Kind von Gewalt betroffen ist. Nicht immer ist es jedoch einfach zu entscheiden, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen. Es ist daher oft notwendig, sich frühzeitig kompetente Unterstützung von Fachpersonen zu holen.

Besteht der Verdacht, dass ein Kind Opfer von Gewalt geworden ist, sind folgende Fragen zu überdenken:

- Wie ist mein Verhältnis zum betroffenen Kind?

- Wie zur Person, von der die Gewalt ausgeht?
- Wie stehen das Kind und der*die Gewaltausübende zueinander?
- Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- Wie kann verhindert werden, dass es durch eine Aufdeckung zu weiteren Misshandlungen kommt?
- Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel betrachten, dazu gebracht werden, ihr eigenes Verhalten kritisch zu sehen?
- Wie können Eltern entlastet werden, wenn sie überfordert sind?
- Wie kann man ihnen helfen, aus dem Teufelskreis der Gewalt auszusteigen?
- Wie können sie zu einer gewaltfreien Konfliktbewältigung in der Erziehung finden?
- Was passiert, wenn die Polizei verständigt wird?
- Wie ist die Beweislage, wenn die Beschuldigten die Gewaltanwendung leugnen?
- Welche Hilfe können die Kinder- und Jugendhilfe und andere Hilfseinrichtungen anbieten?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben, sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen. Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden.
Nur in extremen Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen des Kindes in Erwägung gezogen werden. Übereilte und zu wenig durchdachte Aktionen können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Misshandlung ausliefern.

© getty images

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils sehr widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie:

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt: Es ist nicht erlaubt, solche Dinge zu tun;
- Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;
- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum „schrecklichen Gefängnis“ wurde.

Andererseits belasten sie:

- Angst, dass sich die Gewalt, sobald man wieder unter sich ist, erst recht wiederholt;
- Angst, dass die Eltern bestraft, eingesperrt werden;
- Angst und Unsicherheit vor dem Vorgehen der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gerichts;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- Scham, weil es öffentlich wurde, solche Eltern, eine solche Familie zu haben;
- Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht so weit gekommen.“ Oder: „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, dass mir das passiert.“

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Auch Prügelnde und demütigende Menschen haben zugleich liebenswerte Seiten und werden dafür von den Kindern geliebt. Oft haben sie persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.

Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen von allen Beteiligten als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich familienrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen. Über die familienrechtlichen Maßnahmen entscheidet der*die Familienrichter*in im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens (z. B. Entzug der Obsorge). Familien- und strafrechtliche Maßnahmen erfolgen meist parallel. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht.

Die Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate informiert, berät und hilft in sämtlichen Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betreffen.
Bei Gefahr im Verzug hat diese Behörde außerdem die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, z. B. dass das Kind aus der Familie genommen und in einer betreuten Wohngemeinschaft oder bei einer Pflegefamilie untergebracht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe muss dann unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, einen Antrag beim Pflegschaftsgericht einbringen.

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom Pflegschaftsgericht verfügt und sind erforderlich, wenn ein Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist. Familienangehörige (z. B. die/der getrennt lebende Mutter/Vater, Großeltern) und Pflegeeltern haben ebenfalls die Möglichkeit, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge zu stellen. Andere Personen können solche Verfügungen nur anregen.
Das Gericht, „von wem immer es angerufen wird“, hat die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche betreffend ihre Pflege und Erziehung sowie Kontaktrechte selbst antragsberechtigt.
Bei Anrufung des Gerichts wird meist eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Familiengerichtshilfe

Das Pflegschaftsgericht kann auch die Familiengerichtshilfe damit beauftragen, in einem Clearingverfahren eine gütliche Einigung anzubahnen, Erhebungen in der Familie durchzuführen, als „Besuchsmittler*innen“ das Gericht bei der Durchsetzung von Besuchskontakten zu unterstützen oder fachliche Stellungnahmen aus Sicht des Kindeswohls abzugeben. Bei der Familiengerichtshilfe sind Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Pädagog*innen beschäftigt. Sie wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.

Kinderbeistand

Ein strittiges Obsorgeverfahren und die damit verbundenen Befragungen stellen für betroffene Kinder eine große emotionale Belastung dar. Sie brauchen in dieser Zeit eine Vertrauensperson, mit der sie ihre Wünsche und Sorgen besprechen können. Diese Aufgabe nehmen die Kinderbeiständ*innen wahr. Ihre Bestellung kann beim Pflegschaftsgericht angeregt oder von Amts wegen verfügt werden. Die Kinderbeiständ*innen sind auch das „Sprachrohr“ des Kindes und übermitteln den Kindeswillen an das Gericht. Sie dürfen den Inhalt der Gespräche mit dem Kind auch nur dann an das Pflegschaftsgericht weitergeben, wenn das Kind dies ausdrücklich will.

© Sabphoto - Fotolia.com

Mehr Informationen:
www.trennungundscheidung.at

Sobald sich Verdachtsmomente auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch an einem Kind konkretisieren und erhärten, stellt sich die Frage, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und/oder Strafanzeige bei den Sicherheitsbehörden (Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft) erstattet werden muss oder soll.

Anzeige	Mitteilung
Kriminalpolizei/ Staatsanwaltschaft	Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)
Löst strafrechtliche Prüfung/Verfolgung aus	Gefährdungsabklärung
Primäres Ziel:	Primäres Ziel:
Aufklärung des strafrechtlichen Tatverdachts	Schutz des Kindeswohls

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) sind gewisse Berufsgruppen bei einem begründeten Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist (z. B. auch dann, wenn bei einem Kind, dessen Mutter Opfer von Genitalverstümmlung geworden ist, ebenfalls die Gefahr einer Genitalverstümmelung besteht), dazu verpflichtet, unverzüglich schriftliche Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) zu erstatten.

Diese Verpflichtung tritt dann ein, wenn sich der begründete Verdacht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergibt und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann.

Diese schriftliche und unverzügliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe besteht für:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, aber auch Tageseltern, Privatlehrer*innen, Jugendleiter*innen etc.)
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder/Jugendliche) oder freiberuflich tätige Personen (z. B. Mitarbeiter*innen der ambulanten Familienbetreuung) und die Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, wie Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Krankenpfleger*innen etc.

Daneben finden sich auch analoge berufsrechtliche Vorschriften etwa im Ärzte- oder im Schulunterrichtsgesetz.

Die Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Im Zweifelsfall besteht auch die Möglichkeit, den anonymisierten Sachverhalt zu schildern, um Unterstützung für die bestmögliche Vorgehensweise zu erhalten. Darüber hinaus hat jede Person das Recht, der Kinder- und Jugendhilfe eine Gefährdung von Minderjährigen mitzuteilen.

Zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe bei begründetem Verdacht ist ein standardisiertes Formular zu verwenden.
www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht

Strafanzeige

Jede Privatperson oder Institution kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei eine Anzeige erstatten. Während Privatpersonen und -institutionen das Recht – aber nicht die Pflicht – haben, eine Anzeige zu erstatten, sind Sicherheitsdienststellen, öffentliche Behörden und Dienststellen sowie Angehörige von Gesundheitsberufen unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet.

Uneingeschränkte Anzeigepflicht:
Einzig die Sicherheitsbehörden trifft eine uneingeschränkte Anzeigepflicht.

Strafanzeige durch die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)
Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht verpflichtet, aufgrund einer Mitteilung bzw. Gefährdungsabklärung eine Strafanzeige zu erstatten. Sie wird von einer Strafanzeige dann absehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen würde, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine Zusammenarbeit zwischen Familie und Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet scheint. Eine Anzeige muss aber dann erstattet werden, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt, z. B. wenn sie keine Schuldeinsicht zeigt und keine Therapieangebote in Anspruch nimmt, sodass eine weitere Gefährdung aufrechtbleibt.

Anzeigepflicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Einer eingeschränkten Anzeigepflicht unterliegen auch die Angehörigen der Gesundheitsberufe (etwa Ärzt*innen, Pfleger*innen, Therapeut*innen …).

Zwar sind diese bei begründetem Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, verpflichtet, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Jedoch besteht dann keine Pflicht zur Anzeige, wenn durch die Anzeigeerstattung das für die Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis beeinträchtig wird, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht.

Trotz unmittelbarer Gefahr kann die Anzeige unterbleiben, wenn dies das Kindeswohl erfordert und sich der Verdacht gegen eine*n Angehörige*n (Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Tante …) richtet und eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt, sowie gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt stattfindet.

Sobald das Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden. In den letzten Jahren hat auch bei der Exekutive und Justiz ein Umdenken stattgefunden. Polizeibeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen sind heute stärker sensibilisiert.

Opfer haben neben ihrer Stellung als Zeug*innen auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

Zu diesen Opferrechten zählen für minderjährige Opfer u. a.:

- schonende Vernehmung
- Vernehmung im Ermittlungsverfahren von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer
- Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung unzumutbar ist, oder nach Umständen aus dem höchst persönlichen Lebensbereich (z. B. Familienleben, Krankheit, Sexualleben)
- Akteneinsicht
- Information (z. B. über eine konkret verdächtige Person, Wiedergutmachungsansprüche)
- kostenlose Übersetzungshilfe
- Fragerecht an den*die Angeklagte*n, die Zeug*innen und die Sachverständigen
- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung
- Das Opfer hat immer das Recht, dass eine Vertrauensperson anwesend ist.
- Für das Opfer besteht außerdem ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist psychosozialer und/oder juristischer Beistand in der Zeit vor einer Anzeige und während der schwierigen Zeit der Ermittlungen, des Straf- und allenfalls auch des Pflegschaftsverfahrens. Ziel ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern.

Prozessbegleitung informiert …

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage als Zeug*in bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

berät und begleitet …

- bei schwierigen Entscheidungen (z. B. ob eine Anzeige gemacht werden soll);
- auf Wunsch persönlich zur Anzeige, zur psychologischen Begutachtung und zu den Gerichtsterminen.

vermittelt …

- kostenlose Rechtsanwält*innen
  und koordiniert die notwendigen Aufgaben mit den zuständigen Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kriminalpolizei, Gericht, Heime oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Spitäler, Schulen, Kindergärten).

Kostenlose Prozessbegleitung bieten in Oberösterreich insbesondere die Kinderschutzzentren, das Gewaltschutzzentrum und das Autonome Frauenzentrum an. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ steht für allgemeine Informationen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Schonende (kontradiktorische) Vernehmung

Wenn minderjährige Opfer als Zeug*innen im Strafverfahren aussagen sollen, haben sie das Recht auf eine schonende (kontradiktorische) Vernehmung. Dabei kommt es zu einer Befragung, die getrennt vom*von der Täter*in stattfindet. Kinder und Jugendliche, die durch eine Straftat in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, können durch eine*n Sachverständige*n vernommen werden.

Um diese Kinder und Jugendlichen besonders zu schützen, muss das Gericht dann die Aufnahme der kontradiktorischen Vernehmung (also das Video) verwahren. Die Herausgabe einer Kopie dieses Videos ist unzulässig.

Bei Verdacht, dass es zu Gewalthandlungen gekommen und mit weiteren Straftaten zu rechnen ist, hat die Sicherheitsbehörde die Möglichkeit, jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört. Die Polizei kann also auch den*die Besitzer*in wegweisen.
Die Polizei muss der Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort die Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Der*die Weggewiesene wird von der Polizei aufgefordert, eine neue Adresse bekannt zu geben, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können. Mit diesem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an die*den Gefährdete*n im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Diese polizeiliche Maßnahme endet nach Ablauf von zwei Wochen. Wenn innerhalb dieser Frist jedoch ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht eingebracht wird, gilt sie maximal vier Wochen. Eine vom Gericht getroffene Verfügung wirkt maximal für sechs Monate, im Falle einer gleichzeitigen Scheidungsklage jedoch bis zum Ende des Scheidungsverfahrens.

Für minderjährige Kinder kann eine solche einstweilige Verfügung auch von der Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden.
Bei unter 14-jährigen Kindern verständigt die Polizei davon auch betreuende Personen und Institutionen (Schulen, Kindergärten, Tagesmütter...). Bei mündigen Minderjährigen erfolgt diese Benachrichtigung nur dann, wenn dies in der jeweiligen Situation zweckmäßig erscheint.

Kostenlose Beratung und Unterstützung in diesem Verfahren gibt das Gewaltschutzzentrum *(siehe Seite 30)*.

Meine Wünsche ...

- Tu mir nicht weh.
- Blamiere mich nicht vor anderen.
- Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mach mich nicht zum Postboten für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperr mich nicht ein.
- Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine eigene Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, was ich falsch gemacht habe.
- Sei mir ein gutes Vorbild.

Beschäftige dich damit ...

- wie ich mich fühle;
- was ich mir wünsche;
- was ich besonders gut kann;
- was ich gerne können würde;
- wovon ich träume;
- was mir besonderen Spaß macht;
- was ich von dir möchte.

Das zeigt mir, dass ich dir wichtig bin, und gibt mir Selbstvertrauen!

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft (wie in fast allen anderen Staaten der Erde). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes
Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen, sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ wurden 2011 auch Kinderrechte in der österreichischen Verfassung verankert. Es wurde in acht Artikeln etwa das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern und auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung der Kindesmeinung, das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf Gleichbehandlung insbesondere behinderter Kinder festgeschrieben.

Kinder haben das Recht:

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- auf medizinische Versorgung;
- auf Integration in Gesellschaft, Schule und Berufswelt, wenn sie behindert sind;
- auf besonderen Schutz, wenn sie aus dem Ausland kommen und unbegleitete Flüchtlinge sind;
- auf Familienzusammenführung;
- auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion;
- auf Spiel und Freizeitgestaltung in einer kinderfreundlichen Umgebung;
- auf Informationen aus aller Welt durch alle zur Verfügung stehenden Medien.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz:

- vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- vor Diskriminierung wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, ihres Geschlechts, ihrer Religionszugehörigkeit usw.;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre beispielsweise durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird:

- in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- in der Schule;
- am Arbeitsplatz, bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Die Einhaltung der Kinderrechte ist die beste Prävention gegen Gewalt an Kindern!

Kostenlose Notrufnummern – rund um die Uhr

Rat auf Draht	147	www.rataufdraht.at
Telefonseelsorge	142	www.telefonseelsorge.at
Krisenhilfe OÖ	0732 21 77	www.krisenhilfeooe.at
Opfer-Notruf	0800 112 112	www.opfer-notruf.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ)

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 77 97 77
kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at
WhatsApp: 0664 600 72 14004

YouTube

Information über Prozessbegleitung

www.pb-fachstelle.at

Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum Linz
Kommunalstraße 2, 4020 Linz, T. 0732 78 16 66
kisz@kinderschutz-linz.at, www.vereinhilfekindereltern.at

Kinderschutzzentrum Wels – Tandem
Dr.-Koss-Straße 2, 4600 Wels, T. 07242 67 163
info@tandem.or.at, www.tandem.or.at

Kinderschutzzentrum Steyr – Wigwam
Standort Steyr: Leopold Werndl Straße 46a, 4400 Steyr, T. 07252 41 919
Standort Kirchdorf: Bambergstraße 11, 4560 Kirchdorf, T. 07582 51 073
office@wigwam.at, www.wigwam.at

Kinderschutzzentrum Innviertel
Standort Braunau: Wertheimerplatz 6, 5282 Braunau am Inn
Standort Ried: Mitterdorf 14, 4931 Mettmach
Standort Schärding: Alfred Kubin Straße 9, 4780 Schärding
T. 07722 85 5501-147, info@kischu.at, www.kischu.at

Kinderschutzzentrum Vöcklabruck – Impuls
Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck, T. 07672 27 775
impuls@sozialzentrum.org, www.sozialzentrum.org

Kinderschutzzentrum Gmunden – Institut Balance
Standort Gmunden: Rinnholzplatz 2-3, 4810 Gmunden, T. 07612 70 739
gmunden@institut-balance.at
Standort Bad Ischl: Götzstraße 5, 4820 Bad Ischl, T. 06132 28 290
kisz.badischl@institut-balance.at
www.institut-balance.at

Beratungsstellen

Institut für Familien- und Jugendberatung der Stadt Linz
Rudolfstraße 18, 4040 Linz, T0732 7070-2700
inst.fjb@mag.linz.at, www.linz.at/soziales/fjb.php

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Stockhofstraße 40, 4020 Linz, T. 0732 60 77 60
ooe@gewaltschutzzentrum.at, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Familienberatung
In Oberösterreich gibt es zahlreiche geförderte Familienberatungsstellen.
Eine vollständige Liste finden Sie unter: www.familienberatung.gv.at

Krisen- und Notschlafstellen für Jugendliche

UFO Jugendnotschlafstelle
Aufnahme täglich von 18:00 – 24:00 Uhr
Hauptstraße 60, 4040 Linz, T. 0732 71 40 58
ufo@soziale-initiative.at, www.soziale-initiative.at

WAKI Krisen- und Notschlafstelle
Täglich rund um die Uhr erreichbar; Unterbringung nur über die Kinder- und Jugendhilfe
Schubertstrasse 17, 4020 Linz, T. 0732 60 93 48
waki@spattstrasse.at, www.spattstrasse.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Wohnort des betroffenen Kindes liegt. In den Statutarstädten Linz, Wels und Steyr ist die Kinder- und Jugendhilfe am jeweiligen Magistrat eingerichtet, ansonsten in der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die aktuellen Adressen aller Dienststellen finden Sie unter:
www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Bezirksgerichte

Am jeweils zuständigen Bezirksgericht (die Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach dem Wohnort des Kindes) können Sie am Amtstag (Di 08:00 – 12:00) kostenlose Informationen einholen. An manchen Gerichtsstandorten ist für den Amtstag eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Die Adressen aller Bezirksgerichte finden Sie unter: www.justiz.gv.at
Telefonnummer der Justizbehörden: 057 601 21

Kinderschutzgruppen in den Landeskrankenhäusern

Kepler Universitätsklinikum Med Campus IV (ehem. Landes-Frauen- und Kinderklinik)	05 76 80 84 25-23021 (Akutambulanz) oder 05 76 80 84 25-25101 www.kepleruniklinikum.at
Landes-Krankenhaus Kirchdorf/Krems	050 554 67-0 www.ooeg.at/pek
Landes-Krankenhaus Rohrbach	050 554 77-0 www.ooeg.at/ro
Landes-Krankenhaus Steyr	050 554 66-0 www.ooeg.at/pek
Salzkammergut Klinikum (Bad Ischl, Gmunden, Vöcklabruck)	050 554 71-0 www.ooeg.at/sk
Klinikum Wels-Grieskirchen	07242 415-2377 www.klinikum-wegr.at
Krankenhaus St. Josef Braunau	07722 804-6030 www.khbr.at
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried	07752 602-0 www.bhsried.at

Webtipps

www.gewaltinfo.at
www.oe-kinderschutzzentren.at
www.saferinternet.at
www.eltern-bildung.at
www.gewaltpraevention-ooe.at

Platz für Ihre Notizen ...

Für Kinder

HERZOG, M./BANSCH, H.: **Ene mene mu, und Rechte hast du.**
Hg. von der KiJA OÖ, Linz 2. Auflage 2018 – *zum Vorlesen und selber Lesen*

BIERNATH, C.: **Nicht mit mir!**
Weinheim: Beltz, 2014 – *zum Thema Mobbing, ab 12 Jahren*

BILDUNGSSTELLE HÄUSLICHE GEWALT LUZERN (Hrsg.):
Vom Glücksballon in meinem Bauch: Kinder erleben häusliche Gewalt – Bilderbuch mit Begleitmaterial.
Köln: Mebes & Noack, 2018 – *zum Thema Häusliche Gewalt, ab 4 Jahren*

BLOBEL, B.: **Du hast aber Mut!**
Würzburg: Arena, 2016 – *zum Thema Zivilcourage, ab 7 Jahren*

DATSCHER, M.: **Mein unsichtbarer Gartenzaun.**
Pucking: Datscher Consulting GmbH, 2015 – *zum Thema Grenzen und Privatsphäre, ab 3 Jahren*

EDER, S./HEINE, H.: **Stark gegen Gewalt – Selbstbewusst eskalierende Konflikte erkennen und Gewalt kindgerecht stoppen.**
Salzburg: Edition Riedenburg, 2019 – *zum Thema Gewaltprävention, ab 6 J.*

EDER, S./MOLZBICHLER, D.: **Konrad, der Konfliktlöser. Clever streiten und versöhnen.** Salzburg: Edition Riedenburg, 2014 – *zum Thema Gewaltfreie Kommunikation, ab 8 Jahren*

KREUL, H.: **Ich und meine Gefühle.**
Bindlach: Loewe, 2020 – *zum Thema Gefühle, ab 5 Jahren*

RÜBEL, D.: **Ängstlich, wütend, fröhlich sein. Wieso? Weshalb? Warum? Junior Bd. 32.**
Ravensburg: Ravensburger Buchverlag, 2010 – *zum Thema Gefühle, ab 2 Jahren*

WELSH, R.: **Sonst bist du dran.**
Würzburg: Arena, 2013 – *zum Thema Mobbing, ab 9 Jahren*

Für Erwachsene

ALSAKER, F. D.,**: Mutig gegen Mobbing in Kindergarten und Schule.**
Bern: Huber, 2016

CIERPKA, M.: **Faustlos – Wie Kinder Konflikte gewaltfrei lösen lernen.**
Freiburg: Herder, 2015

HERZOG, R.: **Gewalt ist keine Lösung. Gewaltprävention und Konfliktmanagement an Schulen.**
Linz: Veritas, 2007

HOFFMANN, K./VON LILIENFELD-TOTAL, V./METZ, K.: **STOPP – Kinder gehen gewaltfrei mit Konflikten um.**
Hamburg: Persen Verlag, 2019

JUUL, J.: **Respekt, Vertrauen & Liebe. Was Kinder von uns brauchen.**
Weinheim: Beltz, 2020

OMER, H./VON SCHLIPPE, A.: **Autorität durch Beziehung. Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung.**
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2016

Weitere kostenlose Broschüren der KiJA OÖ

Was tun bei Mobbing in der Schule?
Informationen für Eltern.

Was tun bei Mobbing und Gewalt im Klassenzimmer?
Informationen und Anregungen für PädagogInnen.

MoGSt – Ein Comic über Mobbing und Gewalt an Schulen

Sexuelle Gewalt an Kindern.
Information, Hilfsangebote, Prävention.

Damit es mir gut geht.
Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen.

Alle Publikationen, wie auch die Kinderrechtezeitung OÖ, zum Download auf
www.kija-ooe.at

Bestelladresse:
Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.: 0732 7720 140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

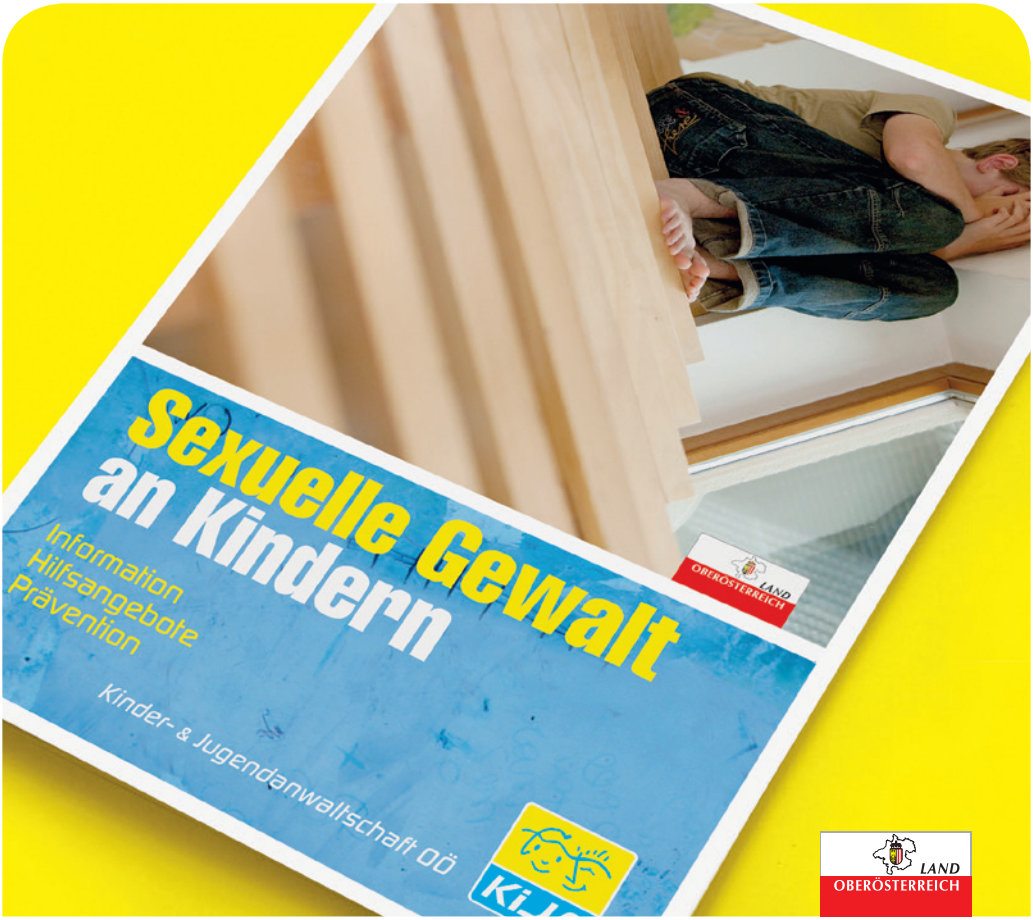

Hilfe & Info

kostenlos · vertraulich · anonym
Tel.: 0732 77 97 77
kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

YouTube

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

KIJA